

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenversorgung für die Kindertagesstätten, Horten und alternativen Betreuungsformen in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) – Essengeldsatzung

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten, Horten und alternativen Betreuungsformen (kurz: Kindertagesstätten) der Stadt Werder (Havel) wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in diesen Kindertagesstätten erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebühr erhoben und bezeichnet.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten bzw. zusammen lebende Eltern, auf dessen Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und Nutzung der Mittagsversorgung. Sie endet mit dem Ende der Benutzung der Einrichtung durch das Kind. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird auf 1,70 € pro Portion und Tag festgesetzt. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 35,70 € im Monat ergibt. Beginnt oder endet die Nutzung im laufenden Monat, wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Der Pauschalbetrag wird für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben. Der Monat Juli ist gebührenfrei. Beginnt oder endet die Nutzung der Einrichtung und Mittagsversorgung im laufenden Kalenderjahr, werden die genutzten Monate abgerechnet.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Reha-Aufenthalt etc.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden.

- (5) Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats fällig.
(2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt
- bargeldlos - mittels Einzugsermächtigung, welche durch die im § 2 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen zu erteilen ist oder durch
 - Überweisung – mit den im Bescheid genannten erforderlichen Angaben

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

erlassen am: 16.12.2016

ausgefertigt am: 16.12.2016

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenversorgung für die Kindertagesstätten, Horten und alternativen Betreuungsformen in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) – Essengeldsatzung – wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 22.12.2016, Nr. 23, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 16.12.2016

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin